



Arbeitsmarktservice
Österreich

Bundesrichtlinie zur Förderung des Besuchs von Bauhandwerkschulen (BHW)

Gültig ab: 01.03.2025
Erstellt von: BGS/Förderungen
GZ: BGS/AMF/0722/9977/2024
Nummerierung: AMF/11-2024

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9908/2006, AMF/20-2006

.....
Dr. Johannes Kopf, LL. M. e.h.
Vorstandsvorsitzender

.....
Mag.^a Petra Draxl e.h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung:
21.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	REGELUNGSGEGENSTAND	3
2	REGELUNGSZIEL.....	3
3	GESETZLICHE GRUNDLAGE´	3
4	ADRESSAT_INNEN	3
5	ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELSETZUNG	3
6	FÖRDERBARER PERSONENKREIS	3
7	FÖRDERBARE UNTERNEHMEN	4
8	FÖRDERBARE BILDUNGSMAßNAHMEN	4
9	SONSTIGE FÖDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
10	HÖHE DER FÖRDERUNG	4
11	DAUER DER FÖRDERUNG	5
12	VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE	5
12.1	BEGEHRENSFORMULAR	5
12.2	BEGEHRENSENTSCHEIDUNG	5
12.3	PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG UND AUSZAHLUNG	6
12.4	AUSZAHLUNG	6
12.5	ABGRENZUNG ZU ANDEREN BEIHILFEN FÜR DENSELBE FÖRDERUNGSGEGENSTAND.....	6
12.6	BUDGETÄRE VERBUCHUNG	6
12.7	EDV-ERFASSUNG IM BEIHILFEADMINISTRATIONSSYSTEM TRÄGERFÖRDERUNGEN (BAS TF)	6
13	INKRAFTTRETEN	7
14	LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG.....	7
15	ERLÄUTERUNG	7
15.1	HÖHE DER FÖRDERUNG	7
15.2	DAUER DER FÖRDERUNG	7

1 Regelungsgegenstand

Gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 iVm. § 34 Abs. 6 AMSG erklärte der Verwaltungsrat am 7.11.1995, dass in Hinblick auf den im internationalen Vergleich besonders hohen Anteil der Saisonkomponente an der Gesamtarbeitslosigkeit in Österreich die Förderung berufsbezogener schulischer Ausbildungen für Beschäftigte in Saisonbranchen unter bestimmten Bedingungen zulässig ist. Die Förderung des Besuchs der Bauhandwerkerschulen wird daher in dieser Richtlinie geregelt.

Kurzbezeichnung: BHW

2 Regelungsziel

Ziel ist die Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Gewährung einer Förderung für den Besuch von Bauhandwerkerschulen.

Die Förderung für den Besuch von Bauhandwerkerschulen ist eine Dienstleistung des AMS im Rahmen des Kernprozesses 2: „Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften und bei der Anpassung von Arbeitskräften unterstützen.“

Mit dieser Bundesrichtlinie wird dem EFQM-Kriterium 4.1 „Nachhaltigem Nutzen planen und entwickeln“ und 4.3 „Nachhaltigen Nutzen liefern“ Rechnung getragen.

3 Gesetzliche Grundlage

§ 34 Abs. 2 Z 4 iVm. § 34 Abs. 6 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

4 Adressat_innen

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter_innen des Arbeitsmarktservice, die mit den Aufgaben der Arbeitsmarktförderung auf der Ebene der Landesgeschäftsstellen und mit den Aufgaben des Service für Personen und Unternehmen auf der Ebene der regionalen Geschäftsstellen (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung, statistische Erfassung) betraut sind.

5 Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

Ziel der Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie ist die Qualifizierung von Saisonbeschäftigten in arbeitsfreien Zeiten bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses.

6 Förderbarer Personenkreis

Förderbar sind saisonbeschäftigte Arbeitnehmer_innen, die in Betrieben beschäftigt sind, deren Inhaber_in Mitglied der Bundesinnung Bau, der Zimmermeister, der Steinmetzmeister oder des Fachverbandes der Bauindustrie ist.

7 Förderbare Unternehmen

Förderbar sind alle Betriebe, deren Inhaber_innen Mitglied der Bundesinnung Bau, der Zimmermeister, der Steinmetzmeister oder des Fachverbandes der Bauindustrie ist.

8 Förderbare Bildungsmaßnahmen

Förderbar sind alle dreiklassigen Bauhandwerkerschulen i.S.d. § 59 Schulorganisationsgesetz, deren Gesamtausbildungsdauer sich über drei Jahre erstreckt.

9 Sonstige Förderungsvoraussetzungen

- Die Kollektivvertragspartner_innen müssen einen (**Zusatz-**)**Kollektivvertrag** abgeschlossen haben, der ein vermindertes Entgelt für die Dauer der Teilnahme an den Ausbildungsmaßnahmen vorsieht.
- Die förderbaren Arbeitnehmer_innen müssen in Form eines vollversicherungspflichtigen **Arbeitsverhältnisses** beschäftigt sein.
- Von der_m Arbeitgeber_in ist das Begehren im Allgemeinen spätestens 1 Woche **vor** Schulbeginn einzubringen. Die Landesorganisationen sind ermächtigt, eine kürzere Frist festzulegen, sofern die Durchführungskontrolle gewährleistet ist.
- Eine schriftliche **Einzelveinbarung**, in der die_r Arbeitgeber_in und die_r Arbeitnehmer_in den Besuch der Bauhandwerkerschule durch die_den Arbeitnehmer_in, sowie die damit verbundenen Voraussetzungen vereinbaren, muss vorliegen und ist dem AMS im Rahmen der Begehrensstellung vorzulegen.
- Eine Schulbesuchsbestätigung über eine Anwesenheit von mind. 75% oder ein positives Jahreszeugnis ist dem AMS zur Abrechnung der Beihilfe vorzulegen.

10 Höhe der Förderung

Die Beihilfe beinhaltet den

- Lohn-/Gehaltskostenersatz im Ausmaß von zwei Drittel des verminderten Bruttoentgelts zuzüglich
- einer pauschalen Abgeltung der Lohnnebenkosten im Ausmaß von 55%.
Berechnungsgrundlage ist das jeweils verminderte kollektivvertragliche Bruttoentgelt.

Grundlage für die Berechnung ist der jeweils geltende Kollektivvertrag für die Ausbildung von Bauhandwerkerschüler_innen. Die Berechnungsgrundlage setzt sich aus dem Bruttoentgelt gemäß der kollektivvertraglichen Vereinbarung zuzüglich einer Pauschale für Lohnnebenkosten zusammen.

Berechnungsgrundlage¹:

Arbeiter_innen:

- Bauindustrie und Baugewerbe: *100% Bruttoentlohnung für Facharbeiter II b*
- Zimmerer_innen und Steinmetz_innen: *letztgültige kollektivvertragliche Einstufung des Facharbeiterlohns vor Besuch der Bauhandwerkerschule (jedoch bis maximal zum Betrag der Bruttoentlohnung für Facharbeiter II b der Bauindustrie und Baugewerbe)*

Angestellte:

- 100% Bruttoentlohnung für A3 Fachkräfte im 1. und 2. Jahr

Diese Berechnungsgrundlage wird gemäß folgender Tabelle (entsprechend dem Kollektivvertrag) reduziert auf:

70% in der ersten Klasse

80% in der zweiten Klasse

90% in der dritten Klasse

11 Dauer der Förderung

Der Förderzeitraum erstreckt sich über die Dauer des jeweiligen Schulbesuchs pro Schuljahr. Mit jedem neuen Schuljahr beginnt eine neue Förderperiode. Die Abgeltung erfolgt für einen Zeitraum von 14 Wochen.²

12 Verfahrensnormen und verbindliche Formulare

Die **Zuständigkeit** der Landesorganisation für die Begehrensbearbeitung und Begehrensentscheidung richtet sich nach dem Standort der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden Arbeitnehmer_innen beschäftigt sind.

Die Landesorganisation hat festzulegen, ob bzw. welche Teile der Beihilfenabwicklung durch die Landesgeschäftsstelle und/oder die Regionalen Geschäftsstellen vorgenommen werden.

12.1 Begehrensformular

Das im Anhang zur Verfügung gestellte Begehrensformular (einschließlich Verpflichtungserklärung) und Personenbeiblatt ist zu verwenden.

12.2 Begehrensentscheidung

Die Begehrenseinbringung hat im Original zu erfolgen. Die Übermittlung ist daher persönlich, postalisch, per eAMS (eingescanntes Begehren) oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer

¹ Siehe Erläuterungen 15.1 Höhe der Förderung

² siehe Erläuterungen 15.2 Dauer der Förderung

Signatur am Begehren möglich. Eine Übermittlung per E-Mail oder Fax ohne qualifizierte elektronische Signatur am Begehren kann lediglich der Wahrung einer zeitgerechten Begehrenseinbringung dienen. In der Folge ist jedoch das Original zu übermitteln. Die Entscheidung über eingebrachte Beihilfenbegehren ist der_m Förderungswerber_in **ehestmöglich** in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung.

12.3 Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein nach Vorlage einer Kopie

- des Lohn-/Gehaltskontos oder der Lohn-/Gehaltsbelege und
- einer Schulbesuchsbestätigung oder Zeugnis

Für die Richtigkeit der auf diesem Formular getätigten Angaben ist die_r Beihilfenwerber_in verantwortlich. Die Landesorganisationen sind verpflichtet, stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen.

Wird binnen sechs Wochen nach Abschluss der Ausbildungsmaßnahme ohne triftigen Grund keine Endabrechnung vorgelegt, ist ein schriftliches Mahnschreiben samt angemessener Nachfristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolge vorzunehmen. Wird innerhalb der eingeräumten Nachfrist keine Endabrechnung vorgelegt, so gebührt keine Beihilfe.

12.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung im Rahmen der BHW erfolgt einmalig im Nachhinein nach positiver Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aller Abrechnungsunterlagen.

12.5 Abgrenzung zu anderen Beihilfen für denselben Förderungsgegenstand

Die gleichzeitige Gewährung einer Beihilfe zur Qualifizierungsförderung für Beschäftigte und einer Beihilfe zur Förderung der beruflichen Mobilität (BEMO) ist nicht möglich sowie alle weiteren Beihilfen, die eine Förderung der Lohnkosten enthalten.

12.6 Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung erfolgt gemäß der Richtlinie Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP).

12.7 EDV-Erfassung im Beihilfeadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)

- Das BAS TF ist einzusetzen.
- Der (teilweise) Eingang einer Rückforderung bzw. die Abschreibung einer Rückforderung ist zu dokumentieren.

- Sofern Auszahlungen an Berichte gebunden sind, sind die Berichte mit der entsprechenden Zeile im Auszahlungsplan zu verknüpfen. Eine Freigabe dieser und aller weiteren Zahlungen kann nur nach positiver Prüfung des Berichtes erfolgen.

13 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 01.03.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie BGS/AMF/0722/9908/2006; AMF 20_2006. Sie ist auf alle Förderfälle ab dem Wintersemester 2025/26 anzuwenden.

14 Laufende Qualitätssicherung

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Richtlinie einen Erfahrungsbericht bis spätestens 01.03.2030 an die Abteilung Arbeitsmarktförderung der BGS zu schicken. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen bis zum 01.07.2030 auszuwerten und dem Vorstand des AMS zur Festlegung des weiteren Procedere vorzulegen. Die LGF werden über die Entscheidung informiert.

15 Erläuterung

15.1 Höhe der Förderung

Da mit einer jährlichen Anpassung des Kollektivvertrages (Gültigkeit meist ab 01.05. jeden Jahres) zu rechnen ist, wird in dieser Richtlinie bewusst auf die Nennung der derzeit gültigen Beträge verzichtet. Der jeweils gültige Kollektivvertrag und die entsprechende Berechnungstabelle der Beihilfe befinden sich im Intranet unter Services/Arbeitsmarktförderung/Bauhandwerkerförderung und neue Berechnungstabelle.

15.2 Dauer der Förderung

Insgesamt erstreckt sich der Förderzeitraum auf 16 Wochen. Darin enthalten sind drei Wochen Ferien. Die Kosten für die Weihnachtsferien (zwei Wochen) werden über die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse bestritten und werden nicht für die Berechnung der Beihilfe herangezogen, wohl aber die Woche Semesterferien im Februar. Somit errechnet sich die Förderhöhe aus dem Lohnkostenersatz für 14 Wochen.